

Rückstellungs- und Reservereglement der PK Post

Gültig ab 31. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Begriffe und allgemeine Grundsätze	3
Art. 2	Versicherungstechnische Grundlagen und technischer Zinssatz	3
2.	Vorsorgekapitalien	4
Art. 3	Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen	4
Art. 4	Vorsorgekapital der Renten beziehenden Personen	4
3.	Technische Rückstellungen	4
Art. 5	Festlegung der Rückstellungen	4
Art. 6	Bildung und Auflösung	5
Art. 7	Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität)	5
Art. 8	Rückstellung für Pensionierungsverluste	6
Art. 9	Rückstellung zur Finanzierung der Teilkompensationen und altersabhängigen Zusatzkompensationen aus dem Grundlagenwechsel 2018	6
4.	Reserven	6
Art. 10	Zweckbestimmung	6
5.	Schlussbestimmungen	7
Art. 11	Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen bei Anschluss	7
Art. 12	Änderung des Rückstellungs- und Reservereglements	7
Art. 13	Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffe und allgemeine Grundsätze

1 In Ausführung von Art. 48e BVV 2 und unter Berücksichtigung von Art. 65b BVG regelt der Stiftungsrat der Pensionskasse Post (PK Post) die Bildung der technischen Rückstellungen und Reserven, welche notwendig sind, um die Sicherheit der Verpflichtungen gegenüber den aktiv versicherten und Renten beziehenden Personen zu gewährleisten.

2 Gemäss Art. 47 BVV 2 haben die Vorsorgeeinrichtungen die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Die in der Jahresrechnung der PK Post ausgewiesene Passivseite setzt sich entsprechend aus den folgenden Positionen zusammen, wobei zwischen den versicherungstechnisch notwendigen Rückstellungen (lit. a bis c) sowie weiteren zur Sicherstellung der Verpflichtungen notwendigen Reserven (lit. d) unterschieden werden kann:

- a. Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen;
- b. Vorsorgekapital der Renten beziehenden Personen;
- c. Technische Rückstellungen;
- d. Reserven (z.B. Wertschwankungsreserve).

3 Das Vorsorgekapital der aktiv versicherten und Renten beziehenden Personen besteht aus den Beträgen, welche der Experte für berufliche Vorsorge zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte ermittelt.

4 Die technische Rückstellung besteht aus dem Betrag, der reserviert wird, um eine bereits bekannte oder absehbare Verpflichtung zu decken, die sich negativ auf die finanzielle Lage der PK Post im Sinne von Art. 44 BVV 2 auswirkt; diese Rückstellung wird bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV 2 als Verpflichtung berücksichtigt. Eine technische Rückstellung wird unabhängig von der finanziellen Lage der PK Post gebildet.

5 Um die finanzielle Lage der PK Post zusätzlich zu stärken, kann die PK Post neben den technischen Rückstellungen zusätzliche Reserven bilden. Unter Reserven versteht man in diesem Zusammenhang besonders ausgewiesene Beträge, welche dazu dienen, allfällige nach dem Bilanzstichtag entstehende Verpflichtungen zu decken. Eine Reserve kann aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des abgeschlossenen Rechnungsjahres gebildet werden. Diese Reserven, wie zum Beispiel die Wertschwankungsreserve, werden bei der Berechnung des Deckungsgrads gemäss Art. 44 BVV 2 nicht als Verpflichtung berücksichtigt.

6 Die Höhe der Vorsorgekapitalien, der technischen Rückstellungen und der Reserven wird durch den Experten für berufliche Vorsorge gesetzes- und reglementsconform nach anerkannten Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten, und auf allgemein zugänglichen versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

Art. 2 Versicherungstechnische Grundlagen und technischer Zinssatz

1 Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen und werden vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Die zur Anwendung gelangenden Grundlagen sind im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen. Zur Bestimmung der Barwerte von anwartschaftlichen Leistungen wird die kollektive Methode angewandt.

2 Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge festgelegt. Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz ist im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

2. Vorsorgekapitalien

Art. 3 Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen

1 Zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte der aktiv versicherten Personen per Stichtag der kaufmännischen oder der versicherungstechnischen Bilanz wird die Summe der Austrittsleistungen gemäss dem Vorsorgereglement und dem Freizügigkeitsgesetz zurückgestellt.

2 In den Basisplänen werden als Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen das vorhandene Sparkapital (Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG) sowie die Zusatz-Sparkonten "Einkauf vorzeitige Pensionierung" und "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" ausgedehnt. Übersteigen das BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG oder der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten, wird ein entsprechender Zuschlag zurückgestellt.

3 In den Zusatzplänen werden als Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen das vorhandene Sparkapital (Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG) und das Zusatz-Sparkonto "Einkauf vorzeitige Pensionierung" ausgedehnt. Übersteigt der Mindestbetrag der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG das Vorsorgekapital der aktiv versicherten Personen, wird ein entsprechender Zuschlag zurückgestellt.

Art. 4 Vorsorgekapital der Renten beziehenden Personen

1 Um den Renten beziehenden Personen per Stichtag der kaufmännischen oder der versicherungstechnischen Bilanz den Bestand und die Höhe der laufenden Renten zu garantieren, wird als Vorsorgekapital der Renten beziehenden Personen jährlich der Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten, berechnet unter Anwendung der im Artikel 2 angegebenen versicherungstechnischen Grundlagen, zurückgestellt.

2 Für Bezüger von temporären Invalidenrenten wird neben dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten auch der Barwert der künftigen Sparbeiträge des Standardplanes gemäss dem entsprechenden Vorsorgeplan sowie das bis zum Bilanzstichtag für diese Renten beziehenden Personen vorhandene Sparkapital (Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG) und die Zusatz-Sparkonten „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ zurückgestellt, zuzüglich allfälliger Zuschläge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss Art. 17 und 18 FZG.

3. Technische Rückstellungen

Art. 5 Festlegung der Rückstellungen

1 Die PK Post legt in Abstimmung mit dem Experten für berufliche Vorsorge, basierend auf dessen versicherungstechnischem Gutachten nach Art. 52e BVG, fest, welche technischen Rückstellungen zu bilden sind sowie deren notwendige Höhe.

2 Für die aktiv versicherten Personen sind folgende technischen Rückstellungen zwingend zu bilden:
a. Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität);
b. Rückstellung für Pensionierungsverluste.

3 Für die Renten beziehenden Personen besteht keine zwingend zu bildende Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung.

4 Weitere mögliche technische Rückstellungen sind:
a. Rückstellung für Rentenanpassungen / Teuerungsausgleich;
b. Rückstellung für Teilliquidation;
c. Rückstellung zur Finanzierung einer Senkung des technischen Zinssatzes;
d. Rückstellung zur Finanzierung der Teil- und Zusatzkompensationen aus dem Grundlagenwechsel 2018.

Art. 6 Bildung und Auflösung

1 Die PK Post bildet zuerst die versicherungstechnisch notwendigen technischen Rückstellungen. Ist dies erfolgt, wird das positive Jahresergebnis (Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserve) zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zur im Anlagereglement definierten Sollgrösse verwendet. Anschliessend werden freie Mittel gebildet.

2 Werden aus Versicherungsverträgen, welche die PK Post mit Versicherungsgesellschaften abgeschlossen hat, Überschüsse fällig, werden diese zur Dotierung der technischen Rückstellungen und Reserven verwendet. Besteht danach ein Ertragsüberschuss, wird dieser den freien Mitteln zugeordnet.

3 Ist das Jahresergebnis negativ (Aufwandüberschuss vor Wertschwankungsreserve), werden zuerst die freien Mittel, anschliessend die Wertschwankungsreserve bis auf Null reduziert. Verbleibt ein Aufwandüberschuss, entsteht oder vergrössert sich die Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2.

4 Die PK Post kann auf schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden, bestehende Rückstellungen ganz oder teilweise auflösen, unter ihrer Sollgrösse dotieren oder Rückstellungen stufenweise aufbauen.

Art. 7 Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität)

1 Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen starken Schwankungen. Kurzfristig kann eine nicht prognostizierbare Häufung von Todes- oder Invaliditätsfällen zu erheblichen finanziellen Belastungen der PK Post führen. Die jährlich eingenommenen reglementarischen Risikobeiträge decken langfristig die im Durchschnitt zu erwartenden Schäden, die kurzfristig auftretenden Schwankungen im Risikoverlauf (Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der aktiv versicherten Personen) können jedoch nur unvollständig aufgefangen werden. Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) dient dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die auf die Vergangenheit zurückzuführenden, aber noch nicht bekannten, Risikofälle der aktiv versicherten Personen zu finanzieren.

Risikoanalyse

2 Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) ergibt sich grundsätzlich aufgrund der risikotheorietisch berechneten Gesamtschadenverteilung nach Panjer, die auf dem Bestand der aktiv versicherten Personen beruht. Ihr Betrag ist so berechnet, dass er zusammen mit den erwarteten Risikobeiträgen mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9 % die Schäden vom kommenden Jahr nicht übersteigt.

3 Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) muss ausserdem innerhalb folgender Bandbreite liegen:

- Die **minimale Risikorückstellung** entspricht dem Mittelwert der effektiven Risikokosten der drei Vorjahre, mindestens jedoch den erwarteten Risikokosten gemäss Panjer abzüglich der erwarteten Risikobeiträge.
- Die **maximale Risikorückstellung** entspricht den erwarteten Risikokosten gemäss Panjer abzüglich der erwarteten Risikobeiträge und zuzüglich des Mittelwerts der effektiven Risikokosten der drei Vorjahre.

Bildung und Auflösung

4 Die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf entspricht jener des Vorjahres und wird durch die einbezahlten Risikobeiträge weiter geäufnet; die kapitalisierten Schäden aus Tod und Invalidität des vorletzten Jahres werden direkt aus dieser Rückstellung abgebucht.

5 Die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden über die Risikobeiträge finanziert und jährlich der Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf belastet.

6 Wird die minimale Risikorückstellung aufgrund des Schadenverlaufes unterschritten, erfolgt per Bilanzstichtag eine entsprechende Einlage in die Rückstellung für Schwankungen im Risikoverlauf zulasten des Betriebsergebnisses. Wird die maximale Risikorückstellung überschritten, wird der überschüssende Teil per Bilanzstichtag dem Betriebsergebnis gutgeschrieben.

7 Wurde die untere Bandbreite über drei Jahre systematisch unterschritten, sind die Risikobeiträge zu erhöhen. Wurde umgekehrt die obere Bandbreite über drei Jahre systematisch überschritten, können die Risikobeiträge reduziert werden.

Art. 8 Rückstellung für Pensionierungsverluste

1 Eine Rückstellung für Pensionierungsverluste wird gebildet, um künftige Pensionierungsverluste zu decken.

2 Die Rückstellung wird für alle aktiv versicherten Personen, welche am Bilanzstichtag das 57. Alterjahr vollendet haben, sowie für alle temporär invaliden versicherten Personen berechnet.

3 Per 31.12.2025 entspricht die Rückstellung 2.00% der Sparkapitalien und Zusatz-Sparkonten der in Absatz 2 genannten Personen. Der Prozentsatz wird jährlich um 1.00 % erhöht und entspricht maximal 75% des theoretischen Pensionierungsverlustes. Der theoretische Pensionierungsverlust entspricht dem Verhältnis des reglementarischen Umwandlungssatzes im Alter 65 zum Umwandlungssatz im Alter 65, der aus versicherungstechnischer Sicht korrekt ist, minus 100 Prozent.

4 Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet und erfolgswirksam auf den gemäss dieser Bestimmung berechneten Stand angepasst.

Art. 9 Rückstellung zur Finanzierung der Teilkompensationen und altersabhängigen Zusatzkompensationen aus dem Grundlagenwechsel 2018

Diese Rückstellung finanziert die Teilkompensationen sowie die altersabhängigen Zusatzkompensationen, welche ab 2018 aufgrund des Grundlagenwechsels 2018 gemäss Art. 100b ff. Vorsorgereglement der PK Post, gültig ab 1. Januar 2018, anfallen.

4. Reserven

Art. 10 Zweckbestimmung

1 Zur Stärkung der finanziellen Lage der PK Post können Reserven zur Deckung von nach dem Bilanzstichtag entstehenden Verpflichtungen gebildet werden. Sie werden aus einem Teil oder dem gesamten Ertrag des abgeschlossenen Rechnungsjahres gebildet.

2 Die Reserven sind bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 ein Bestandteil der freien Mittel und keine Verpflichtung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11 Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen bei Anschluss

Schliesst sich ein Kollektiv der PK Post an, hat sich dieses grundsätzlich in die versicherungstechnischen Rückstellungen und in die Reserven gemäss diesem Reglement einzukaufen. Grundlage für den Einkauf ist bei unterjährigen Anschlüssen die letzte Jahresrechnung und bei Anschlüssen per 1. Januar die Jahresrechnung per 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 12 Änderung des Rückstellungs- und Reservereglements

Das Rückstellungs- und Reservereglement wird bei Veränderungen der Bestandes- oder Verpflichtungsstruktur, jedoch mindestens alle 3 Jahre, durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft, und wenn notwendig, durch den Stiftungsrat angepasst. Jede Änderung des Rückstellungs- und Reservereglements wird der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Rückstellungs- und Reservereglement wurde durch den Stiftungsrat am 25. November 2025 genehmigt und tritt per per 31. Dezember 2025 in Kraft.